

## EMN 100HS

### Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN 100HS gilt für alle Verbrauchsstellen mit Mittelspannungsanschluss (16'000 V).

Das EW - Schübelbach weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für die elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso wie die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss StromVV auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN 100HS wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

### Preise:

<b>NETZNUTZUNG</b>	<b>Grundpreis (CHF/Monat)</b>	Exkl. MWST.	7.7 % MWST.
	Grundpreis pro Messstelle	50.00	53.85
	Grundpreis für Fernauslesung und Lastgang	70.00	75.39
	<b>Leistungspreis (CHF/Monat)</b>		
	Leistungspreis pro KW	8.00	8.62
	<b>Arbeitspreis (Rp./kWh)</b>		
	Hochpreis	3.09	3.33
	Niederpreis	2.25	2.43
<b>SDL</b>	<b>Arbeitspreis (Rp./kWh)</b>		
Systemdienstleistungen	Hochpreis	0.24	0.26
	Niederpreis	0.24	0.26
<b>KEV</b>	<b>Arbeitspreis (Rp./kWh)</b>		
Kostendeckende	Hochpreis	2.30	2.48
Einspeisevergütung	Niederpreis	2.30	2.48
<b>ABGABEN</b>	<b>Arbeitspreis (Rp./kWh)</b>		
	Hochpreis	0.40	0.43
	Niederpreis	0.40	0.43
<b>ENERGIE</b>	<b>Arbeitspreis (Rp./kWh)</b>		
	Hochpreis Sommer	4.57	4.92
	Niederpreis Sommer	3.61	3.89
	Hochpreis Winter	6.87	7.40
	Niederpreis Winter	5.31	5.72



Gemeindewerke Schübelbach

Strom - Produkt  
des Elektrizitätswerks Schübelbach

Partner der  
**energie**  
march netze ag

## Allgemeine Bestimmungen:

### 1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochpreis	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niederpreis		alle übrigen Stunden

Das EW – Schübelbach kann aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend verschieben.

### 2. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Konzessionsabgaben, Verwaltungsanteile, Strassenbeleuchtung usw. Diese Abgaben können jährlich angepasst werden.

### 3. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser sog. Förderabgabe fest.

### 4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Förderungsabgabe gemäss Punkt 4. und der Kostenersatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 5. sind für EW Schübelbach reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG weiterzuleiten sind.

### 5. Blindenergie

Die festgehaltenen Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Sollwert für den Leistungsfaktor tangens phi ( $kVarh/kWh$ ) 0.426 (was einem  $\cos\phi$  von 0.92 entspricht) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung (bzw. Unterschreitung) des Sollwertes ist für die mehrbezogene Blindkilowattstunde ( $kVarh$ ) im Hoch- und im Niederpreis Rp. 5.15 zu bezahlen.

### 6. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7.7 %.

### 7. Messung

Die gesamte, elektrische Energie wird mit einem einzelnen Zähler kombiniert mit Maximumvorrichtung gemessen. Wenn nötig wird ein Blindenergiezähler angewendet. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Miete von 10 % der Anschaffungskosten verrechnet.

Der Leistungspreis ergibt sich aus dem in Kilowatt (kW) ermittelten Monatsmaximum, multipliziert mit der Leistung. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15minütiger Registrierdauer festgelegte höchste Durchschnittswert.

### 8. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt das Quartal. Der bisherige Ablesezyklus wird auf das Ende des jeweiligen Monats festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 exkl. MWST verrechnet.

### 9. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

### 10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gilt das Reglement (1. Okt. 2003) Abgabe von elektrischer Energie mit Anhang A+B (GR 28. Sept. 2011), insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch das EW - Schübelbach.

### 11. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2019 für ein Jahr.